

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

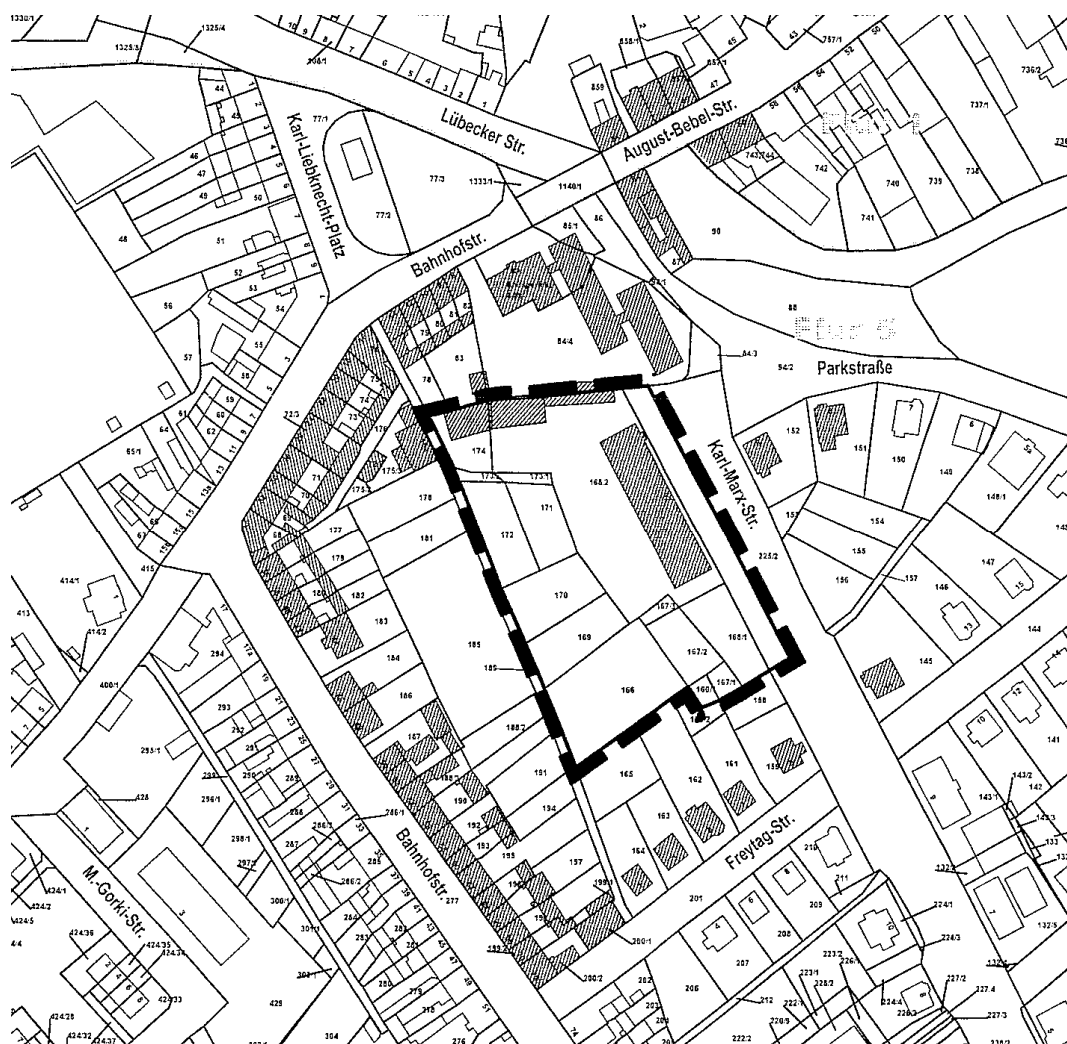
Bauleitplanung der Stadt Grevesmühlen

Betrifft: **Satzung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat auf ihrer Sitzung am 14.06.2010 die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Planungsabsichten sind mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abzustimmen.

Die Planbereichsgrenzen sind der untenstehenden Planskizze zu entnehmen.



Die Stadt Grevesmühlen gibt bekannt, dass die Entwurfsunterlagen zu Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Grevesmühlen „Wohnbebauung Karl-Marx-Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit

vom 7. Juli 2010 bis zum 6. August 2010

in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags - mittwochs 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gleichzeitig werden umweltrelevante Stellungnahmen zu naturschutzfachlichen, immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Belangen ausgelegt.

Die Stadt Grevesmühlen weist darauf hin, dass ein Umweltbericht nicht gefertigt wird und eine Ausgleichs- und Ersatzbilanz nicht erforderlich wird, weil es sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB handelt. Danach ist ein Umweltbericht nicht erforderlich und Eingriffe im Rahmen des § 13a BauGB sind zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Grevesmühlen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevesmühlen, den 23. Juni 2010

(Siegel)

J. Ditz
Bürgermeister